



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014  
(OR. de)**

**7193/14  
ADD 1 REV 1 (de)**

**AGRILEG 54  
DENLEG 55  
VETER 27**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Februar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: D030616(2014) ANNEX

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur  
Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des  
Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Verordnung  
(EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich  
der besonderen Anforderungen an den Umgang mit frei lebendem Großwild  
und die Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D030616(2014) ANNEX.

---

Anl.: D030616(2014) ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
SANCO/10550/2013 Rev. 2 ANNEX  
(POOL/G4/2013/10550/10550R2-EN  
ANNEX.doc) D030616/03  
[...] (2014) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

der

### VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

**zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Umgang mit frei lebendem Großwild und die Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild**

## ANHANG I

In Anhang III Abschnitt IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

- „8. Außerdem darf nicht enthäutetes frei lebendes Großwild
- a) nur enthäutet und in Verkehr gebracht werden, wenn es
    - i) vor der Häutung von anderen Lebensmitteln getrennt gelagert und behandelt und nicht tiefgefroren wird;
    - ii) nach der Häutung in einem Wildverarbeitungsbetrieb einer abschließenden Untersuchung gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 unterzogen wird;
  - b) nur in einen Wildverarbeitungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn ihm beim Transport zu dem Wildverarbeitungsbetrieb eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../... [C(2014)...]<sup>1</sup> beiliegt, die von einem amtlichen Tierarzt ausgestellt und unterzeichnet wurde, in der bescheinigt wird, dass die in Nummer 4 aufgeführten Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit einer Bescheinigung, sofern relevant, und des Beiliegens der erforderlichen Körperteile erfüllt sind.

Falls sich der Wildverarbeitungsbetrieb in der Nähe des Jagdgebiets in einem anderen Mitgliedstaat befindet, braucht keine solche Bescheinigung mitgeführt zu werden, damit Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/662/EG erfüllt ist, sondern es reicht aus, wenn unter Berücksichtigung des Tiergesundheitsstatus des Ursprungsmitgliedstaats beim Transport die Bescheinigung der kundigen Person gemäß Nummer 2 mitgeführt wird.“

---

<sup>1</sup> C(2014)... (SANCO/12540/2013).

## ANHANG II

In Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII Teil A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird folgende Nummer 2a angefügt:

- „2a. Der amtliche Tierarzt hat zu kontrollieren, dass dem nicht enthäuteten frei lebenden Großwild, das aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in einen Wildverarbeitungsbetrieb verbracht wird, im Einklang mit Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nummer 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eine Bescheinigung gemäß dem Muster im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../... [C(2014)...]<sup>2</sup> oder die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der kundigen Person beiliegt/beiliegen. Der amtliche Tierarzt hat den Inhalt dieser Bescheinigung bzw. der Bescheinigung(en) der kundigen Person zu berücksichtigen.“

---

<sup>2</sup> C(2014)... (SANCO/12540/2013).